

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5a432a8e-8a93-3887-980f-1c9f23506caa>

Bibliografie

Titel	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Redaktionelle Abkürzung	GG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	100-1

Art. 115d GG - Gesetzgebungsverfahren

[\(2\)](#)

(1) Für die Gesetzgebung des Bundes gilt im Verteidigungsfalle abweichend von [Artikel 76 Abs. 2](#), [Artikel 77 Abs. 1 Satz 2](#) und [Abs. 2 bis 4](#), [Artikel 78](#) und [Artikel 82 Abs. 1](#) die Regelung der Absätze 2 und 3.

(2) ¹Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die sie als dringlich bezeichnet, sind gleichzeitig mit der Einbringung beim Bundestage dem Bundesrate zuzuleiten. ²Bundestag und Bundesrat beraten diese Vorlagen unverzüglich gemeinsam. ³Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bedarf es zum Zustandekommen des Gesetzes der Zustimmung der Mehrheit seiner Stimmen. ⁴Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestage beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Für die Verkündung der Gesetze gilt [Artikel 115a Abs. 3 Satz 2](#) entsprechend.

Fußnoten

[:](#) Absch. Xa mit Art. 115a bis 115l : Eingef. durch § 1 Nr. 16 G v. 24.06.1968 I 709

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Art. 115d Abs. 2 Satz 4: Siehe Geschäftsordnung für das Verfahren nach Art. 115d des Grundgesetzes v. 23.07.1969 I 1100

